OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652407/5/SE

Datum:
Linz, 22. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von I. B., X, X A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. April 2022, GZ: BHVBVerk-2018-127664/35-SAN, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) entzog mit Bescheid vom 6. April 2022, GZ: BHVBVerk-2018-127664/35-SAN, I. B. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B mangels gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass einerseits ein aktueller Suchtgiftmissbrauch vorliege und andererseits die forensisch-toxikologischen Kontrollbefunde vom 5. November 2021 und 4. Februar 2022 Auffälligkeiten aufwiesen.

I.2. Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 22. April 2022 in der die Beschwerdeführerin zusammenfassend vorbringt, dass sie drei Jahre hindurch alle drei Monate eine Harnkontrolle gemacht habe und diese in Ordnung gewesen seien. Eine Haaranalyse könne sie sich finanziell nicht leisten.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Mai 2022, eingelangt am 10. Mai 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 13. Juli 2022 im Beisein einer Amtsärztin eine mündliche Verhandlung durch. Die belangte Behörde war nicht anwesend. Die Beschwerdeführerin teilte kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung mit, dass es ihr nicht möglich sei, an der Verhandlung teilzunehmen. Einwände gegen die Durchführung der mündlichen Verhandlung in ihrer Abwesenheit erhob sie nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. März 2019 wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin bis 6. Februar 2022 befristet unter

Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen des Harn alle drei Monate (6.2., 6.5., 6.8., 6.11.) auf Beikonsum (Opiate und Benzodiazepine) erteilt. Für den Fall des Nichterfüllens der Auflagen wurde eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung angeordnet.

Bei der Beschwerdeführerin besteht eine psychiatrische Erkrankung in Form einer Opioidabhängigkeit, wobei eine nebenwirkungsfreie Substituteinstellung abgeschlossen ist. Zur Verbesserung der Schmerzsituation konsumiert die Beschwerdeführerin immer wieder Cannabis. Weiters besteht ein Polytrauma aufgrund eines Motorradunfalles im Jahr 1985 mit einer Oberschenkelamputation linksseitig.

Von elf Harnanalysen waren drei unauffällig. Bei den auffälligen bzw. nicht verwertbaren Harnanalysen war entweder der Marker grenzwertig, Kreatinin zu niedrig oder es war Glucose im Harn.

Ein grenzwertiger Marker ergibt sich bei
- Verdünnung der Urinprobe durch vermehrte Flüssigkeitszufuhr, nachträgliche Zugabe von „cleanem“ Urin oder Wasser,
- zeitlich zu geringem Abstand zwischen Markergabe und Urinabgabe,
- Markergabe, wenn die Blase stark gefüllt ist.

Zu einem zu niedrigen Wert des Kreatinin kommt es bei vermehrtem Trinken, nämlich mindestens zwei Liter, vor der Urinabgabe oder Zugabe von Wasser zur Urinprobe.

Glucose wird im Harn nachgewiesen bei
- bestehender Diabetes mellitus oder sonstiger renaler Glucosurie,
- Zugabe von Glucose oder Peroxid zur Urinprobe,
- vermehrtem Trinken vor der Urinabgabe oder Zugabe von z.B. Wasser.

Vor der Harnabgabe muss von jedem Probanden ein Aufklärungsblatt, in dem alle Verfälschungsmöglichkeiten angeführt sind, unterschrieben werden. Es ist unüblich, dass bei einer Probandin so eine hohe Anzahl von Harnproben nicht verwertbar ist.

Amphetamine wurden schon länger nicht mehr kontrolliert, weil diese im Harn maximal zwei Tage nachweisbar sind. Es gab diesbezüglich keinen Vorfall bzw. auch keine Hinweise.

Die vorgeschriebene Abstinenz des Beikonsums konnte die Beschwerdeführerin mit ihren abgegebenen Harnproben nicht objektivieren bzw. nachweisen, weshalb das amtsärztliche Gutachten vom 2. Februar 2022 auf „nicht geeignet“ lautet.

Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung sind nachstehende fachärztliche Befunde bzw. Analysen erforderlich:

- Facharzt für Interne betreffend Diabetesausschluss;
- Facharzt für Psychiatrie betreffend psychotroper Medikamente und Abklärung gesundheitlicher Kompensation;
- Haaranalyse (Haarlänge 6 cm) betreffend Beikonsum.

II.3. Beweiswürdigung:

Das amtsärztliche Gutachten vom 2. Februar 2022 sowie die amtsärztliche Stellungnahme vom 13. Juli 2022 sind schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere wurden die bei den Harnkontrollen festgestellten Auffälligkeiten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen genau erklärt und dargestellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[...]

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten. [...]
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lautet:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

[...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
[...]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

[...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.3. Eine Lenkberechtigung darf nur gesundheitlich geeigneten Personen erteilt werden. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung wurde der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 19. März 2019 die Lenkberechtigung unter Vorschreibung von konkreten Maßnahmen befristet erteilt. Die Beschwerdeführerin erfüllte zwar die aufgetragenen Maßnahmen, jedoch war eine unüblich hohe Anzahl (8 von 11) der Harnproben nicht verwertbar bzw. nicht aussagekräftig. Dies obwohl der Beschwerdeführerin ein Aufklärungsblatt mit allen Verfälschungsmöglichkeiten vorab zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Abstinenz von Beikonsum (Opiate und Benzodiazepine) konnte somit nicht objektiviert werden und damit wurde auch der Nachweis über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin nicht erbracht.

Im amtsärztlichen Gutachten wurde deshalb nachvollziehbar ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist.

Die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG war somit rechtmäßig, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer